



<b>Zusätzliche Regelungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat gemäß § 13a Abs. 2 Düngeverordnung und gemäß NDüngGewNPVO 2021</b>	
Wo?	<b><u>Mit Nitrat belastete Gebiete (Gebietskulisse Grundwasser)</u></b>
bundesrechtliche Anforderungen gemäß §13a Abs. 2 DüV	Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der Fläche die innerhalb der Gebietskulissen liegen. <u>Ausnahme:</u> Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.
	Einhaltung einer schlagbezogenen N-Obergrenze von 170 kg N/ha für die Aufbringung von organischen Düngemitteln. <u>Ausnahme:</u> Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.
	Erweiterung der Sperrfrist um 4 Wochen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (01.10. bis 31.01.)
	Erweiterung der Sperrfrist um 4 Wochen für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost (01.11. bis 31.01.)
	Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Wintergerste, Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und Winterraps im Herbst. <u>Ausnahme:</u> Eine N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn der Nmin-Wert im Boden 45 kg N/ha nicht überschreitet. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung können mit Festmist oder Kompost bis zu 120 kg Gesamt-N gedüngt werden.
	Beschränkung der N-Menge über flüssige organische Düngemittel einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau auf 60 kg N/ha innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.-30.09.
	Zwischenfruchtanbauebot, sofern die nachfolgende Sommerung ab 01. Febr. gedüngt werden soll. <u>Ausnahme:</u> Ernte der Vorfrucht nach dem 01. Okt. oder Gebiet mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel [Diese Anforderung gilt erstmalig für Sommerungen, die in 2022 angebaut werden.]
Vgl. § 3 NDüngGewNPVO	Verpflichtende eigene Frühjahrs-Nmin-Proben je Schlag/Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Ausführungshinweisen. [Diese Anforderung wird erst ab dem Frühjahr 2022 relevant. Ausführungshinweise werden in Kürze veröffentlicht.] Einarbeitung von organischen + organisch-mineralischen Düngemitteln auf unbestelltem Ackerland innerhalb 1 Stunde
Vgl. § 5 NDüngGewNPVO	Betriebliche, schlagspezifische Meldepflichten in ENNI (1. Meldung bis zum Ablauf des 31.3.2022)



<b>Zusätzliche Regelungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Phosphat gemäß § 13a Abs. 5 Düngeverordnung und gemäß NDüngGewNPVO 2021</b>		
Wo?	<b>Landesweite Auffangkulisse gemäß § 13a Abs. 5 DüV</b>  Gültig ab 01.01.2021 –bleibt auch nach Inkrafttreten der Neufassung der NDüngGewNPVO weiter bestehen.	<b><u>Eutrophierte Gebiete (Gebietskulisse Oberflächengewässer)</u></b>
Bundesrechtliche Anforderung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV  bzw.  gemäß § 4 NDüngGewNPVO	Bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln ist ein Abstand von mindestens <u>fünf</u> (statt vier) Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten; es sei denn, die Ausbringung erfolgt mittels Gerätetechnik, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, in diesem Fall ist ein Mindestabstand von einem Meter zur Böschungsoberkante ausreichend.  Außerdem ist auf Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von min. 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante ein Abstand von <u>10 Metern</u> (statt 5 Metern) einzuhalten und Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemitteln dürfen innerhalb eines Abstandes von <u>10 bis 30 Metern</u> (statt 5 bis 20 Meter) zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden: <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,</li><li>2. auf bestellten Ackerflächen<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,</li><li>b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li><li>c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.</li></ol></li></ol>	s. linke Spalte



Vgl. § 4 NDüngGewNPVO 2021	/	Reduzierte Phosphatdüngung auf hoch und sehr hoch versorgten Standorten, differenziert nach Humusgehalt: 1) - Schläge mit Humusgehalten von <u>bis zu</u> 15 % und Phosphat-Bodengehalten > 25 mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /100g Boden (CAL-Methode) und - Schläge mit Humusgehalten von <u>über</u> 15% und Phosphat-Bodengehalten > 12 mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> / 100 ml Boden (CAL-Methode) ➔ Phosphathaltige Düngemittel dürfen höchstens bis zu 75 % der erwarteten Nährstoffabfuhr aufgebracht werden bzw. ab dem 1. Januar 2023 höchstens bis zu 50 % der erwarteten Nährstoffabfuhr. 2) - Schläge mit Humusgehalten <u>bis zu</u> 15 % und Phosphat - Bodengehalten > 40 mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /100g Boden und - Schläge mit Humusgehalten <u>über</u> 15% und Phosphat - Bodengehalten > 20 mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> / 100 ml Boden (CAL-Methode) ➔ Phosphathaltige Düngemittel dürfen höchstens bis zu 50 % der erwarteten Nährstoffabfuhr aufgebracht werden bzw. ab dem 1. Januar 2023 gar nicht. (ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen auch nach dem 1. Januar 2023 bis zu 50 % der erwarteten Nährstoffabfuhr aufbringen.)
	/	Verlängerte Sperrfrist für die Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar
Vgl. § 5 NDüngGewNPVO	/	Betriebliche, schlagspezifische Meldepflichten in ENNI (1. Meldung bis zum Ablauf des 31.3.2022)